



**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91. Abs. 8a SGB V zur  
Neuaufnahme und Konkretisierung der Erkrankung „Pulmonale Hyperto-  
nie“ als Katalogleistung für die ambulante Behandlung im Krankenhaus  
gem. § 116b SGB V**

Der Bundesärztekammer wurden mit Schreiben des G-BA vom 14.12.2006 mit Bezug auf das Stellungnahmerekht nach § 91 Abs. 8a SGB V zum Thema „Pulmonale Hypertonie“ folgende Unterlagen übersandt:

1. tragende Gründe zum Beschluss des G-BA zur Weiterentwicklung der Kataloginhalte gemäß Anlage 2 Nr. 12 der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V“,
2. eine mit „Diagnostik und Versorgung von Patienten mit Pulmonaler Hypertonie“ betitelte Tabelle (Anlage 2).

Unter Zugrundelegung der für die Anerkennung von Katalogleistungen maßgeblichen Prüfkriterien (insbesondere § 116b SGB V, die §§ 27-29 der Verfahrensordnung des G-BA sowie die Richtlinie des G-BA zur ambulanten Behandlung im Krankenhaus) befürwortet die Bundesärztekammer die Neuaufnahme der „Pulmonalen Hypertonie“ als Katalogleistung für die ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V.

Im Hinblick auf die Konkretisierung in Anlage 2 besteht aus Sicht der Bundesärztekammer folgender Klärungs- bzw. Änderungsbedarf:

1. Die im Abschnitt „Sächliche und personelle Anforderungen“ festgelegte Mindestmenge von 50 Patienten pro Krankenhaus und Jahr erscheint willkürlich und sollte näher begründet bzw. im Hinblick auf mögliche Folgen (z.B. regionale Versorgungsgapsse) abgeschätzt werden.
2. Die unter „Qualifikationsvoraussetzungen an das Behandlungsteam“ geforderte Teilnahme an „spezifischen **Weiterbildungsveranstaltungen**“ sollte – sofern hiermit die Fachärzte des Behandlungsteams adressiert werden sollen – korrekterweise als Teilnahme an „spezifischen **Fortbildungsveranstaltungen**“ bezeichnet werden.

Berlin, 15.01.2007

gez.  
Dr. Regina Klakow-Franck, M.A.  
Leiterin Dezernat 3

i. A.  
Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Referent Dezernat 3